Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842)

Heft: 1-2

Rubrik: Frankreich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frankreich.

1. Der Bildungszustand bes Bolfes steht in Frankreich auf einer noch tiefernt Stufe, als in England. Berr Boulay be la Meurthe gibt in feinem neuesten Bericht der Gesellschaft für ben Giementarunterricht unerfreuliche Mittheilungen. Er hat Die= felben aus den durch die öffentliche Verwaltung bekannt gemach= ten statistischen Dokumenten genommen. — Seit zehn Jahren find 8563 Gemeinden mit Schulen versehen worden; 5000 - 6000 Gemeinden haben fich eigene Schulbaufer angeschafft; etwa 3000 Schulen haben die individuelle Methode aufgegeben, und mehr als 9000 haben die gemischte Methode angenommen, welche die Grundfate ber wechselseitigen Methobe auf verschiedener Stufe in fich vereinigt; es find 61 Mormalschulen ober Schullehrersemina= rien errichtet worden; man gahlt 1,003,840 Zöglinge mehr, als vorber; in der Lehrerschaft ift eine bedeutende Verbefferung einge= treten; kein Departement muß mehr zu ben Ausgaben fur ben Primarunterricht von Umtswegen angehalten werden; in allen Departementen find Inspektoren und Unterinspektoren zur Beaufsichtigung des Schulwesens angestellt — Es sind aber zwei Mil= lionen Kinder in 38,000 Gemeinden der Aufnahme in Bewahr= schulen (salles d'asile) bedürftig, und es sind erst 575 solcher Schulen in 321 Gemeinden vorhanden, welche von 48,655 Kinbern besucht werden; und in zehn Departementen findet fich nicht eine einzige folche Unftalt. Von fünf Millionen Kindern geben nur brei Millionen im Winter und nur 1,800,000 im Sommer in die Schule. Mehr als die Hälfte der Mädchen genießt gar feinen Unterricht. — Es können 14 Millionen ber Erwachsenen weder lesen noch schreiben, nämlich 6 Millionen des männlichen und 8 Mill. des weiblichen Geschlechts. Mehr als die Hälfte der jährlich Militärpflichtigen ist ohne alle Kenntniß. 5600 Gemeinden haben keine Elementarschulen, und 87 entbehren noch ber burch Gesetz befohlenen oberen Schule; megr als 21,000 besitzen nur eine Schule beider Beschlechter, und mehr als 20,000 noch fein eigenthumliches Schullofal. - Das Bedürfniß erheischt jährlich 1509 Lehrer; Die Normalschulen liefern nur 900; übervieß zeigt sich noch ein besonderer Rückstand von etwa 6000 Lehrern, welcher sich noch vererößern wurde, wenn man alle untuchtigen Schulmeister entfernen wollte. - Der Staat hat bis zum Jahr 1829 jährlick nur 50,000 Fr. für ben Primarunterricht bewilligt, im Jahr 1829 aber 100,000 Fr. und im Jahr 1830 vann 300,000 Fr. augewiesen, im Jahr 1840 endlich 1,600,000 Fr. ausgesetzt, und im J. 1841 diese Summe auf 1,800,000 Fr. ershöht, welcher auf den Vorschlag des Herrn Franz Delessert für Ausmunterung der Kleinkinderschulen noch 200,000 Fr. beigestügt worden sind. Somit leistet der Staat für den Primarunterzicht etwa so viel, als für Stutereien, etwas mehr, als für die Theater, und ein Drittel von dem, was er auf den Walls und Stocksischsang verwendet. Außer den 2 Mill. des Staates geben die Gemeinden 8 bis 9 Mill., die Departemente etwa 4 bis 5 Mill., und die Schulgelder der Aeltern betragen ungefähr 8 Mill.; somit ergibt sich eine Totalsumme von etwa 22–23 Mill. Fr.

- II. Gesetz über die Verwendung von Kindern in Fastriken. Dasselbe wurde am 22. März 1841 veröffentlichet und enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:
- 1) Kinder konnen in Fabriken und Werkstätten mit mechani= schem Getriebe ober ununterbrochenem Feuer, so wie in ben ba= zu gehörigen Gebäuden, und in jeder Fabrik, in welcher sich mehr als 20 Arbeiter in einer Werkstätte beisammen befinden, nur unter ben burch bieses Gesetz bestimmten Bedingungen ver= wendet werden. - 2) Kinder muffen, um zugelassen zu werden, wenigstens 8 Jahre alt sein. Von 8 bis 12 Jahren konnen sie nicht länger als täglich acht Stunden, Die durch eine Rubezeit unterbrochen werden muffen, zur Arbeit verwendet werden. Bon 12 bis 16 Jahren können sie nur zu einer Arbeit von täglich 12 Stunden angehalten werden, die ebenfalls durch Rubezeiten gu unterbrechen find. Diese Arbeit barf nur von Morgens 5 bis Abends 9 Uhr Statt finden. Das Alter ber Kinder muß durch ein Zeugniß bestätigt werben, bas ber Beamte bes Bivilftanbes kostenfrei auf nicht gestempeltem Papier ausstellt. — 3) Jede Ur= beit zwischen 9 Uhr Albends und 5 Uhr Morgens wird als Nacht= arbeit angesehen. Jede Nachtarbeit für Kinder unter 13 Jahren ift unterfagt. Wenn es bie Folgen bes Stillstandes bes Waffer= getriebes ober bringende Ausbesserungen erfordern, konnen die Kinder unter 13 Jahren in der Nacht arbeiten; es werden ihnen aber bann zwei Stunden Nachtarbeit für drei Stunden angerech= net. Eine Nachtarbeit ber Kinder über 13 Jahren unter gleichen Umständen soll geduldet werden, wenn es in Unstalten mit un= unterbrochenem Feuer für durchaus nöthig gehalten wird, daß binnen 24 Stunden keine Unterbrechung eintrete - 4) Rein Rind

unter 12 Jahren barf zugelaffen werben, wenn nicht seine Aeltern oder Vormunder nachweisen, daß es eine öffentliche oder Privat= schule im Orte besucht. Jedes aufgenommene Kind muß bis zum zwölften Jahr eine Schule besuchen. Die Kinder über 12 Jah= ren werden von dem Schulbesuch entbunden, wenn durch ein Beugniß bes Maire's ihres Wohnortes nachgewiesen wird, baß fie ben Elementarunterricht erhalten haben. - 5) Die Maire's find verpflichtet, bem Vater, ber Mutter ober bem Vormund ein Büchlein zu übergeben, in welchem bas Alter, ber Rame, Die Vornamen, der Geburts = und Heimatsort bes Kindes, fo wie Die Zeit, in welcher es ben Elementarunterricht erhalten hat, an= gegeben ift. Die Vorsteher ber Fabrik schreiben in Dieses Buch= lein jedes Rindes bas Datum seines Gintrittes in die Fabrit und das feines Austrittes, fo wie in ein befonderes Verzeichniß alle im gegenwärtigen Artifel erwähnten Angaben. - 6) Berordnun= gen der öffentlichen Verwaltung konnen die Anwendung der Be= stimmungen des vorliegenden Gesetzes auf andere als die im er= sten Artifel erwähnten Fabriken u. s. w. ausbehnen, das Mini= mum des Alters erhoben und die Dauer der Arbeitszeit, wie fie in dem zweiten und dritten Artikel angegeben ift, bei Induftrie= zweigen beschränken, bei benen die Arbeit der Kinder beren Kräfte überfliege oder beren Gefundheit gefährdete; die Fabriken bezeich= nen, in benen wegen Gefahr ober Ungefundheit Kinder unter 16 Jahren gar nicht verwendet werden durfen; den Kindern in den Wertstätten und Arbeitsfälen, in benen fie fich befinden, gewiffe gefährliche ober schädliche Arbeiten unterfagen; über die burchaus nothwendigen Arbeiten entscheiben, die von Kindern an Sonn= und Festtagen in Werkstätten mit ununterbrochenem Feuer verrich= tet werden durfen; über Nachtarbeiten nach bem britten Artikel Beschluß fassen. — 7) Berordnungen ber öffentlichen Verwaltung muffen für bie zur Ausführung bes vorliegenden Gefenes nothi= gen Magregeln forgen; über die Aufrechthaltung ber guten Git= ten und des öffentlichen Unstandes in den Fabriken, Arbeitsfälen u. s. w. machen; für ben Elementar = und Religionsunterricht ber Kinder beforgt fein; jede üble Behandlung und jede migbrauch= liche Bestrafung ber Kinder verhindern, und für die gum Leben und zur Gefundheit ber Kinder nothige Sicherheit forgen. -8) Die Chefs der Fabriken u. f. w. mussen in jedem Arbeitslokale, nebst dem vorliegenden Besetze und den darauf bezüglichen Ver= ordnungen der Verwaltungsbehörden, auch die Bestimmungen auf=

bangen, welche fie zur Bollziehung ber Ersteren zu treffen haben. -9) Die Regirung wird Inspektionen zur Beauffichtigung und Sicherung ber Ausführung bes vorliegenden Gefetes einrichten. Die Inspektoren konnen sich in jeder Fabrik u. f. w. die auf die Ausführung vieses Gesetzes bezüglichen Register, die für die Fabrik bestehenden Bestimmungen, die Arbeitsbücher der Kinder vorlegen und die Kinder selbst sich vorführen lassen. Auch durfen sie sich burch einen von bem Bräfeften over Unterpräfeften ernannten Urzt begleiten lassen. — 10) Finden die Inspektoren etwas Ungesettliches, fo nehmen fie ein Protofoll auf, bas Beweisestraft hat, bis das Gegentheil nachgewiesen wird. — 11) Bei Handlungen gegen biefes Wefet ober bie zur Alusführung besfelben erlaffenen Verordnungen der Verwaltungsbehörden werden die Eigenthumer ober Inhaber der Fabriken u. f. w. vor den Friedensrichter des Bezirks gestellt und mit einer einfachen Polizeibufe belegt, Die 15 Kr. nicht übersteigen barf. Verletzung bes Gesetzes hinsichtlich der Aufnahme von Kindern unter dem Alter oder hinfichtlich über= mäßiger Arbeit ziehen fo viele Strafen nach fich, als Kinder un= gesetzlich angenommen oder verwendet worden sind, jedoch so, daß Die Summe ber Strafen nicht über 200 Fr. steige. Im Wieber= holungsfalle werden die Eigenthümer oder Inhaber ber Fabriken por bas Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Strafe von 16 bis 100 Fr. belegt. In diesem Falle barf die Summe ber Stra= fen 500 Fr. nicht übersteigen. Gin Wiederholungsfall tritt ein, wenn gegen ben Schuldigen in ben vorhergebenden gwölf Mona= ten ein erstes Urtheil megen Uebertretung bes vorliegenden Be= setes over der darauf bezüglichen Verordnungen der Verwaltungs= beborden erlaffen worden ift. — 12) Das gegenwärtige Gefet tritt erst feche Monate nach seiner Erlassung in Kraft.

Es find jett mehr als 1500 Inspektoren über die Arbeiten der Kinder in den Fabriken ernannt; sie üben ihr Almt unentgeltlich.

Gine fürzlich erlassene Ordonnanz bezeichnet 23 Städte, in welchen bis zum 1. September 1842 Lehrfurse des höhren Prismärunterrichts eingerichtet werden sollen. Dadurch wird das Gessetz, nach welchem alle Städte von mehr als 9000 Einwohnern eine höhere Primärschule erhalten sollen, seiner endlichen Vollziesbung näher gebracht.